

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Ergeht per E-Mail:
verfd.post@ooe.gv.at

Apollogasse 4/8, 1070 Wien
T +43 (1) 353 44 80
F +43 (1) 353 44 80-9
office@swoe.at
ZVR 965851013
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT 28 2011 1828 8135 0900
www.swoe.at

Wien, am 4. März 2021

Geschäftszahl: Verf-2014-110501/28-Za
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sozialwirtschaft Österreich, die größte Interessensvertretung der ArbeitgeberInnen im privaten Sozial- und Gesundheitsbereich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes „Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2021“ und erlaubt sich fristgerecht folgende Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zu übermitteln:

Zum 7. Hauptstück - Alltagsbegleitung

Zu § 50a: Berufsbild, Tätigkeitsbereiche

Die Sozialwirtschaft Österreich sieht das Berufsbild der Alltagsbegleitung unter dem Gesichtspunkt einer qualitativ hochwertigen Betreuung zu Hause nicht ganz unkritisch und sieht auch nicht die Notwendigkeit einer Differenzierung zum bereits vorhandenen Berufsbild der Heimhilfe.

In diesem Zusammenhang soll daher auch darauf verwiesen werden, dass im Anwendungsbereich des Kollektivvertrages der Sozialwirtschaft Österreich bezüglich Einstufung in die Lohn- und Gehaltstabelle die Tätigkeit der Alltagsbegleitung, wie sie in dem vorliegenden Entwurf enthalten ist, der Tätigkeit der Heimhilfe/des Heimhelfers gleichgestellt wäre. § 28 SWÖ-KV, Verwendungsgruppe 4, Fußnote 3c lautet wie folgt:

„In VWG 4 sind ebenfalls – auch wenn andere Berufsbezeichnungen verwendet werden – alle Formen der Betreuung in Privathaushalten von betreuungsbedürftigen Personen einzustufen, die eine Unterstützung bei der Basisversorgung (UBV) und/oder haushaltserhaltende Tätigkeiten beinhalten.“

Da gem. § 50a Abs 1 Z 3 des Entwurfes die Unterstützung bei der Basisversorgung Teil des Tätigkeitsbereiches sein soll, wären für dieses neu geregelte Berufsbild die zitierten Voraussetzungen für die Einstufung in die Verwendungsgruppe 4 (gleich der Heimhilfe/dem Heimhelfer) erfüllt.

Zu § 50b: Berufsausbildung

Das Erfordernis der theoretischen Ausbildung im Ausmaß von 52 Unterrichtseinheiten ist im Vergleich zu anderen Bundesländern, in denen das Berufsbild der Alltagsbegleitung bereits einer Regelung zugeführt wurde, niedrig bemessen. So ist beispielsweise gem. § 10a Abs 1 des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 (NÖ SBBG 2007) im Rahmen der Ausbildung zur Sozialen Alltagsbegleiterin/zum Sozialen Alltagsbegleiter ein Theorieteil im Ausmaß von 100 Unterrichtseinheiten verpflichtend.

Auf der anderen Seite kommt in Oberösterreich das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ dazu, das insgesamt 140 Stunden umfasst. Ob es wirklich Sinn macht, unter der Ausbildung der Heimhilfe (400 Stunden, davon 200 Praxis) noch eine Berufsqualifikation mit 232 Stunden Ausbildung zu verankern, sei zumindest in Frage gestellt.

Zu § 50c: Berufsausübung

Der übermittelte Entwurf sieht gem. § 50c Abs 1 die „Vollendung des 17. Lebensjahres“ zur Berufsausübung voraus. Auch in diesem Zusammenhang erlauben wir uns, auf das Modell eines anderen Bundeslandes zu verweisen. § 17 Abs 4 Z 1 NÖ SBBG 2007 setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres zur beruflichen Tätigkeit als Soziale Alltagsbegleiterin/Sozialen Alltagsbegleiter voraus.

Obwohl wir davon ausgehen, dass sich die Frage der Altersgrenze in den meisten Fällen nicht stellen wird, weil es sich vermutlich eher um einen „Umsteigerberuf“ handeln wird, glauben wir, dass ein zusätzliches Jahr an Lebenserfahrung und Reife bei dieser anspruchsvollen Betreuungsaufgabe sehr wohl wesentlich sein kann. Wir regen daher an, zu überprüfen, ob es in diesem Licht nicht doch Sinn machen würde, das erforderliche Mindestalter im Übereinstimmung mit den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen zur Volljährigkeit auf 18 Jahre anzuheben.

Die Sozialwirtschaft Österreich bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Begutachtungsentwurf abgeben zu dürfen und ersucht um Beachtung der angeführten Argumente! Weiters sind wir gerne bereit unsere Expertise aus dem Sozialbereich in zukünftige Regelungsvorhaben einzubringen und freuen uns schon auf eine diesbezügliche Einbindung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.ⁱⁿ Bettina Schabel
Rechtsreferentin



Mag.^a Yvonne Hochsteiner, LL.M.
Rechtsreferentin



Mag. Walter Marschitz, BA
Geschäftsführer